

VerfGH 61/20.VB-3

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

Beschwerdeführers,

gegen

1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 28. April 2020
– 14 UF 40/20 –
2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Köln vom 16. April 2020
– 14 UF 40/20 –

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. August 2020

durch

die Präsidentin Dr. B r a n d t s ,
die Richterin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b und
den Richter Dr. N e d d e n - B o e g e r

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Beschwerdeführers vom
21. Juli 2020 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die 3. Kammer des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 14. Juli 2020 unter Hinweis auf die Begründung des zeitgleich ergangenen Beschlusses im Verfahren VerfGH 10/20.VB-3, das ebenfalls den Beschwerdeführer betraf, als unzulässig zurückgewiesen und zur weiteren Erläuterung ausgeführt, dass die Verfassungsbeschwerde den an ihre Begründung zu stellenden Anforderungen nicht genüge.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 beantragt der Beschwerdeführer, über seine Verfassungsbeschwerde neu zu entscheiden.

II.

1. Über die Eingabe des Beschwerdeführers entscheidet gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), die Kammer, weil sie nach der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde für alle weiteren das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig bleibt.

2. Die als Gegenvorstellung zu wertende Eingabe des Beschwerdeführers ist unzulässig. Sie ist unstatthaft. Wegen der Einzelheiten der Begründung kann auf den weiteren Beschluss vom heutigen Tag (Verfahren VerfGH 10/20.VB-3) verwiesen werden.

3. Weitere Eingaben des Beschwerdeführers, die sich in der Wiederholung bisherigen Vorbringens erschöpfen, werden nicht mehr beschieden.

Dr. Brandts

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Nedden-Boeger